

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Weißkirchen am 14.03.2021

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2021 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Weißkirchen wie folgt festgestellt:

- Zur Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Weißkirchen waren 3.498 Personen wahlberechtigt, davon haben 2.076 Personen gewählt.
- Die Wahlbeteiligung betrug 59,35%.
- Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 2.050 Stimmzettel gültig und 26 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	6.145	34,22%	3
2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	3.985	22,19%	2
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.619	14,58%	1
5. Freie Demokratische Partei (FDP)	1.490	8,30%	1
6. DIE LINKE (DIE LINKE)	630	3,51%	0
7. Oberurseler Bürgergemeinschaft (OBG – Freie Wähler)	3.088	17,20%	2
Wahlgebiet insgesamt	17.957		9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen die folgenden Stimmzahlen, wobei die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber grau unterlegt sind:

CDU

Eckinger,	Georg	1222
Jung,	Nikolaus	968
Kügel,	Susanne	717
Heß,	Thorsten	678
Geisenberger,	Klaus	608
Bürgel,	Markus	590
Böddecker,	Rainer	488
Dr. Ausbüttel,	Frank	472
Posavec,	Mario	402

GRÜNE

Moreth,	Ilja	1030
Schwarz-Mendla,	Isolde	788
Schwarz,	Stephan	539
Wübbenhorst,	Doris	456
Moreth,	Mara	447

Rathsack- Bierwagen,	Detlev	369
Heinze,	Holger	356

SPD

Fuchs,	Matthias	910
Burchard,	Wolfgang	754
Reinelt,	Friedrich	503
Dr. Dietze	Torsten	452

FDP

Dickhoff,	Klaus	532
Schauer,	Florian	522
Kinkel,	Felix	436

DIE LINKE

Schlegel,	Ingmar	292
Schlegel,	Heidrun	174
Gleim,	Johannes	164

OBG – Freie Wähler

Burchard,	Ursula	833
Westenburger,	Wolfgang	706
Lauer,	Melanie	668
Hüffner,	Katrin	444
Mau,	Hans-Jürgen	437

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Oberursel (Taunus), den 22.03.2021

Weil
Gemeindevahlleiter